

Lesefassung

S A T Z U N G der Stadt Wilhelmshaven über die Reinigung der Straßen in der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes) betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit nicht nach § 2 die Reinigungspflicht auf Dritte übertragen ist, reinigt die Stadt die Straßen. Bestandteil dieser Satzung ist das anliegende Straßenverzeichnis, das zu ergänzen ist, wenn die geschlossene Ortslage nach Inkrafttreten der Satzung erweitert wird.
- (3) Der Stadt obliegt außerdem als öffentliche Aufgabe die Reinigung und der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 2 Abs. 3 bestellt sind, es sei denn, dass die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 3 einem anderen obliegt.
- (4) Soweit die Straßenreinigung von der Stadt durchgeführt wird, gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke als Benutzer der Straßenreinigung als einer öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes auf den Geh-, Radwegen und den gemeinsamen Rad- und Gehwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen wird für die im Straßenverzeichnis zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 3 NStrG.
- (2) Für alle übrigen Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Gossen/Rinnsteine, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und der Fahrbahnen bis zur Mitte auferlegt.

Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, erstreckt sie sich auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten

Lesefassung

(§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Straßenraum gehörenden Graben, einen Grün-, Rinn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine Parkspur oder Haltebucht, eine Böschung, eine Stützmauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg, dem gemeinsamen Rad- und Gehweg oder der Fahrbahn getrennt sind.

§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind durch Verordnung der Stadt geregelt.

§ 4 Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald und soweit er in die Behälter eingefüllt ist.

Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Inkrafttreten*

Die Satzung trat am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig trat die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Reinigung der Straßen in der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1970 mit allen dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung ist am 08.11.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 45 S. 1145 öffentlich bekanntgemacht worden.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.10.1985.

1. Änderungssatzung vom 08.12.1986, trat am 01.01.1987 in Kraft
2. Änderungssatzung vom 04.01.1990, trat am 01.01.1990 in Kraft
3. Änderungssatzung vom 21.12.1994 trat am 01.01.1995 in Kraft
4. Änderungssatzung vom 19.12.1996, trat am 01.01.1997 in Kraft

5. Änderungssatzung vom 17.12.1997, trat am 01.01.1998 in Kraft
6. Änderungssatzung vom 24.11.1999, trat am 01.01.2000 in Kraft
7. Änderungssatzung vom 22.11.2000, trat am 01.01.2001 in Kraft
8. Änderungssatzung vom 06.12.2001, trat am 01.01.2002 in Kraft
9. Änderungssatzung vom 11.12.2002, trat am 01.01.2003 in Kraft
10. Änderungssatzung vom 26.11.2003, trat am 01.01.2004 in Kraft
11. Änderungssatzung vom 24.11.2004, trat am 01.01.2005 in Kraft
12. Änderungssatzung vom 13.12.2006, trat am 01.01.2007 in Kraft
13. Änderungssatzung vom 28.11.2007, trat am 01.01.2008 in Kraft
14. Änderungssatzung vom 26.11.2008, trat am 01.01.2009 in Kraft
15. Änderungssatzung vom 25.11.2009, trat am 01.01.2010 in Kraft
16. Änderungssatzung vom 17.11.2010, trat am 01.01.2011 in Kraft
17. Änderungssatzung vom 21.11.2013, tritt am 01.01.2014 in Kraft